



Politische Gemeinde
Eglisau

SRS 0210.0502

systematische Rechtssammlung

GEBÜHRENTARIF (GebT)

vom 23. Oktober 2017

I.	Verwaltung allgemein	3
II.	Bauwesen	7
III.	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	10
IV.	Bürgerrecht.....	13
V.	Einwohnerkontrolle	14
VI.	Feuerwehrwesen	16
VII.	Finanzen und Steuern	18
VIII.	Friedhofswesen	19
IX.	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	20
X.	Lebensmittelkontrolle	22
XI.	Polizeiwesen	23
XII.	Nutzung öffentlichen Grundes	25
XIII.	Stationieren von Schiffen und Benützung der Stationierungsanlagen	28
XIV.	Rechtspflege	29
XV.	Mitteilungsblatt / Märblatt	30
XVI.	Forstwesen.....	31
XVII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	32

**Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Eglisau
vom 3. Oktober 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:**

I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Schreibgebühren		
	für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)		
	pro Seite Format	CHF	15.00
	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten		
	(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
Art. 2	Kopien und Papierausdruck:		
	Format A4, schwarz-weiss, je Seite	CHF	0.20
	Format A4, farbig, je Seite	CHF	0.60
	Format A3, schwarz-weiss, je Seite	CHF	0.40
	Format A3, farbig, je Seite	CHF	1.00
	Plankopien, Reprografien und dergleichen	effektive Kosten	
	andere Datenträger oder elektronische Übermittlung	gebührenfrei	
Art. 3	Drucksachen		
	Verordnungen und Reglemente der Gemeinde	gebührenfrei	
	Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	30.00
	Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	30.00
	Ortsplan	gebührenfrei	
	Zonenplan	CHF	30.00
	Gebäudekontrollheft (Kauf bei KDMZ für 6.35)	CHF	7.00
	Miet-/Pachtvertrag, pro Stück	CHF	2.00
Art. 4	Bücher		
	Ortschronik	CHF	58.00
	Kunstführer	gebührenfrei	
	Wasserbroschüre	CHF	10.00
	Flurnamenbroschüre	CHF	10.00
	Broschüre Güterzusammenlegung	CHF	10.00
	Broschüre „Stauung des Rheins“	CHF	15.00
	Buch „Brunnengeschichten“	CHF	12.00
	Buch „Unsere kleine Stadt“	CHF	48.00
	Buch „Vivi Kola“	CHF	39.00
	Kinderbuch „Das Badi-Fest“/„Pulverturm“/„Krippenspiel“/„Rheinpiraten“	CHF	33.00

Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG ¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen:		
Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 6 Personalkosten

Sofern nichts anderes geregelt ist gelten folgende Stundenansätze:

Verwaltungstätigkeit ohne besondere fachliche Qualifikation	CHF	50.00
Verwaltungstätigkeit mit fachlicher Qualifikation	CHF	75.00
Verwaltungstätigkeit mit besonderer fachlicher Qualifikation	CHF	100.00
Forst- oder Werkmitarbeiter/-in	CHF	76.00
Forst- oder Werkvorarbeiter/-in	CHF	81.00
Klärwart/-in oder Brunnenmeister/-in	CHF	86.00
Brunnenmeister für Lecksuche (inkl. Weg und Fahrzeug)	CHF	91.00
Förster/in oder Betriebsleiter/-in	CHF	93.00
Lernende/-r (Verwaltung oder Werk)	CHF	30.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

Für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht werden auf den vorstehenden Ansätzen folgende Zuschläge erhoben:

Nacharbeit (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	100%
Samstagarbeit (06.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	50 %
Sonntagarbeit (Samstag 17.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr)	100 %
Feiertage (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	100 %

Art. 7 Spesen und Porti

Telefon	inbegriffen
Fax	inbegriffen
ordentliche Briefpostzustellung	inbegriffen
besondere Zustellarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.), polizeiliche oder amtliche Zustellung	effektive Kosten
Zustellung von Drucksachen, Reglementen und dergleichen	effektive Kosten
Publikationen	effektive Kosten

Art. 8 Fahrzeuge und Maschinen

Forstschlepper (Welte), pro Stunde	CHF	110.00
Mulcher zu Forstschlepper, pro Stunde	CHF	54.00
Heckenschere zu Forstschlepper, pro Stunde	CHF	43.00
Strassenwischmaschine	CHF	72.00
Traktor (Fendt), pro Stunde	CHF	42.00
Traktor mit Frontbesen oder Frontlader, pro Stunde	CHF	56.00
Kleintraktor (Iseki), pro Stunde	CHF	20.00
Lieferwagen (Isuzu, Toyota Hilux, Nissan, VW T5 usw.), pro km	CHF	1.20
Kippschaufel, pro Stunde	CHF	6.70
Kippanhänger, pro Fuhre	CHF	25.00
Container-Wechselwagen, pro Fuhre	CHF	42.00
Rasenmäher (Iseki), pro Stunde	CHF	40.00
Motormäher, pro Stunde	CHF	32.00
Bandrechen für Motormäher, pro Stunde	CHF	25.00
Laubräumgebläse, pro Stunde	CHF	21.00
Laubbläser, pro Liter	CHF	14.50
Durchforstungsgerät, pro Liter	CHF	14.50
Motorsäge, pro Liter	CHF	15.00
Kreissäge, pro Stunde	CHF	12.00
Anbohrgerät, pro Einsatz	CHF	50.00
Hochdruckreiniger, pro Stunde	CHF	20.00

	Korrelator, pro Einsatz	CHF	100.00
	Mobile Wasserzähler für Landwirtschaft oder Baustellen (inkl. Herausgabe und Rücknahme)	CHF	60.00
Art. 9	Mahnung und Inkasso		
	Mahnungen	gebührenfrei	
	Nachforschungsgebühren von Post- und Bankinstituten	effektiven Kosten	
	Löschung einer Betreibung, je Betreibung	CHF	50.00

Art. 10 aufgehoben

II. Bauwesen

Art. 11 Bearbeitungsgebühr

Entgegennahme und Erfassung Baugesuch	CHF	100.00
Publikation Mitteilungsblatt und Amtsblatt Kanton Zürich	CHF	100.00

Art. 12 Bewilligungsgebühr

Einfamilienhaus	CHF	2'500.00
Einfamilienhaus Überbauungen jedes weitere, gleiche Haus	CHF	1'500.00
Einliegerwohnung im Einfamilienhaus, je Einliegerwohnung	CHF	1'000.00
Mehrfamilienhaus inkl. erste Wohnung	CHF	2'500.00
jede zusätzliche Wohnung	CHF	1'000.00
Arealüberbauungen zusätzlich	CHF	1'500.00
Unterniveaugarage und Parkhaus bis 6 Parkplätze	CHF	1'000.00
ab 7 Parkplätzen, zusätzlich je Parkplatz	CHF	50.00
Projektänderungen, Auflagenerfüllungen	nach Aufwand	
Anbau / Umbau / Renovation, je Gebäude	von bis	CHF CHF 300.00 2'500.00
Nutzungs- und Zweckänderung	von bis	CHF CHF 200.00 2'000.00
Lagergebäude < 2'500 m ³ (berechnet nach SIA 416)	von bis	CHF CHF 1'000.00 2'500.00
Lagergebäude > 2'500 m ³ (SIA 416), Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude mit Büro und/oder Produktion sowie Hotels und Gastrobetriebe, pro Gebäude	von bis	CHF CHF 2'500.00 12'000.00
Landwirtschaftliche Gebäude (Bsp. Ställe, Remisen)	von bis	CHF CHF 500.00 2'500.00
Jauchegruben, Mistplatten und Silos	von bis	CHF CHF 300.00 1'500.00
Gebäudeabbruch	von bis	CHF CHF 200.00 600.00
Sitzplatzüberdachung	von bis	CHF CHF 200.00 600.00
Wintergarten, Balkonverglasung, Wohnraumerweiterung	von bis	CHF CHF 200.00 800.00
Geschlossene Einfriedigungen (Bsp. Sichtschutz)	von bis	CHF CHF 50.00 500.00
Wärmepumpe, Kleinbauten (Bsp. Gartenhaus, Sauna), Dachflächenfenster, neue und Veränderungen Fassadenöffnungen, Verschieben oder Einziehen innerer Trennwände, Veränderungen Umgebungsgestaltung und Spielplätze, Teich oder Schwimmbad	von bis	CHF CHF 100.00 500.00
Offener Fahrzeugabstellplatz bis 6 Parkplätze (separates Verfahren)	von bis	CHF CHF 100.00 500.00
Offene Parkierungsanlage ab 7 Parkplätzen (separates Verfahren)	CHF	500.00
jeder zusätzliche Parkplatz	CHF	50.00

Empfangsantenne	von bis	CHF CHF	50.00 200.00
Kamin	von bis	CHF CHF	50.00 200.00
Parzellierung	von bis	CHF CHF	100.00 1'000.00
Reklameanlage (innerhalb Baubewilligungsverfahren)	von bis	CHF CHF	50.00 200.00
Photovoltaikanlage (wenn nicht im Meldeverfahren)			gebührenfrei
Energetische Sanierung (nicht im Zusammenhang mit einem Umbau)			gebührenfrei
Art. 13 Kontrollgebühren			
Rohbaukontrolle			nach Aufwand
Bezugsabnahme			nach Aufwand
Schlusskontrolle			nach Aufwand
Feuerpolizeiliche Kontrolle			nach Aufwand
Nachkontrollen			nach Aufwand
Baukontrolle ausserhalb Baubewilligungsverfahren			nach Aufwand
Kontrolle Herstellung rechtmässiger Zustand			nach Aufwand
Die Kosten für die Kontrolle und Einmessung von Schnurgerüst und Werkleitungen werden direkt durch die Beauftragten der Gemeinde an die Bauherrschaft verrechnet.			
Art. 14 übrige Gebühren			
Nicht zuordenbare Bauten und Anlagen			nach Aufwand
Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte		CHF	50.00
Aufforderung Einreichung Baugesuch oder Behebung Missstand (Bsp. Sanierungsaufforderung)	von bis	CHF CHF	200.00 300.00
Anordnung / Aufhebung Baustopp	von bis	CHF CHF	300.00 2'000.00
Vorentscheid			nach Aufwand
Wiedererwägung			nach Aufwand
Aufwand ausserhalb Baugesuch (Bsp. Sitzungen, Anfragen)			nach Aufwand
Ausserordentlicher Aufwand innerhalb Baugesuch			nach Aufwand
Erstmalige Lieferung und Montage von Hausnummern			gebührenfrei
Erneute Lieferung einer Hausnummer		CHF	150.00
Bewilligungen inkl. Kontrollen für Feuerungsanlagen und Cheminées		CHF	200.00
Bewilligung für Erdsondenbohrung		CHF	200.00
jede weitere Erdsondenbohrung im gleichen Gesuch		CHF	100.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung			gebührenfrei
Temporäre Reklambewilligung öffentlicher Raum		CHF	50.00
Aufwand von Dritten (Bsp. Gutachten Arealbonus)			nach Aufwand

Schutzraumbauten:

Gebühr für Behandlung der Eingabe bis zur Schlussabnahme je Schutzraum bis 50 Plätze	CHF	3'000.00
je Schutzraum über 50 Plätze / je spezieller Schutzraum	nach Aufwand, mind. CHF	3'000.00
Projektbereinigungen / Projektänderungen / Nachkontrollen	nach Aufwand	
Prüfung Schutzraumbefreiungsgesuche / Gesuche für Abgeltung Schutzraumbaupflicht durch Leistung von Ersatzbeiträgen	CHF	300.00
Periodische Schutzraumüberprüfung:		
Kontrolle	gebührenfrei	
Mängelverfügungen	CHF	200.00
Nachkontrolle, je Nachkontrolle	CHF	100.00
Beförderungsanlagen:		
Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe	CHF	200.00
jede zusätzliche Anlage in gleicher Bewilligung	CHF	100.00
Periodische Kontrolle	CHF	50.00
Erste Nachkontrolle	CHF	50.00
Zweite Nachkontrolle	CHF	100.00
Ab der dritten Nachkontrolle, je Nachkontrolle	CHF	200.00

Art. 15 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	effektive Kosten
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	effektive Kosten
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	effektive Kosten

III. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 16 Alterszentrum

Mehrzweckraum, pro Benützung:

Private und gewerbliche Veranstalter, einmalige Nutzung CHF 80.00

Private und gewerbliche Veranstalter, regelmässige Nutzung CHF 50.00

Gemeinnützige Institutionen gebührenfrei

Bankette und Leidmahle, bei Mindestkonsumation von CHF 100.00 gebührenfrei

Technische Hilfsmittel, pro Benützung:

Beamer CHF 10.00

Hellraumprojektor und Leinwand CHF 10.00

Leinwand CHF 5.00

Flip-Chart CHF 5.00

Coiffeursalon 10% vom Umsatz

Raum für Podologie, pro Monat CHF 60.00

Art. 17 Badi

Eintritt gebührenfrei

Art. 18 Jugendlokal

Benützungsgebühr für Kinder und Jugendliche aus Eglisau gebührenfrei

Benützungsgebühr für Erwachsene aus Eglisau und Auswärtige CHF 50.00

Art. 19 Mehrzweckhalle und Küche Steinboden

Die Vermietung wird an die Schulgemeinde delegiert.

Art. 20 Schlachtlokal

Einwohner/Jagdgesellschaften:

Benützungspauschale, pro Jahr CHF 50.00

Reh/Wildschwein/Schafe/Ziegen, pro Stück CHF 12.50

Schweine/Kälber, pro Stück CHF 25.00

Grossvieh, pro Stück CHF 35.00

Auswärtige:

Reh/Wildschwein CHF 12.50

Schafe/Ziegen pro Stück CHF 20.00

Schweine/Kälber/Grossvieh, pro Stück CHF 55.00

Art. 21 Schützenhütte

Eglisauer Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Vereine
ohne Gewinnabsichten:

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)

- bis 50 Personen CHF 125.00

- ab 50 Personen CHF 150.00

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit ab 4 Stunden (inkl. Vorbereitung und Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)		
- bis 50 Personen	CHF	350.00
- ab 50 Personen	CHF	450.00
Auswärtige Personen und Vereine ohne Gewinnabsichten:		
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)		
- bis 50 Personen	CHF	150.00
- ab 50 Personen	CHF	200.00
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit ab 4 Stunden (inkl. Vorbereitung und Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)		
- bis 50 Personen	CHF	450.00
- ab 50 Personen	CHF	550.00
Kommerzielle Anlässe:		
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)		
- bis 50 Personen	CHF	250.00
- ab 50 Personen	CHF	300.00
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit ab 4 Stunden (inkl. Vorbereitung und Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)		
- bis 50 Personen	CHF	650.00
- ab 50 Personen	CHF	1'500.00
Bei einer Miete von mehreren Tagen am Stück wird die Gebühr ab dem 2. Tag reduziert. Ermässigung		50 %
Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:		
- bis 30 Tage vor Veranstaltung	gebührenfrei	
- 7 bis 29 Tage vor Veranstaltung		50 %
- 1 bis 6 Tage vor Veranstaltung		80 %
- weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw. ohne Abmeldung		100 %
Hauswartung/Reinigung, pro Stunde	CHF	75.00
Schäden und Mängel	effektive Kosten	
Schlüsselverlust	CHF	250.00

Art. 22 Weierbachhus

Eglisauer Einwohnerinnen und Einwohner:

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)		
- Trottenraum und Küche	CHF	60.00
- Trottenraum, Küche und Gewölbekeller	CHF	80.00
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit von über 4 Stunden (inkl. Vorbereitung und Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)		
- Trottenraum und Küche	CHF	120.00
- Trottenraum, Küche und Gewölbekeller	CHF	150.00
Zuschlag für Konsumation und Geschirrbenützung	CHF	50.00

Ortsansässige Vereine:		
Zuschlag für Konsumation und Geschirrbenützung	CHF	50.00
Auswärtige:		
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)		
- Trottenraum und Küche	CHF	90.00
- Trottenraum, Küche und Gewölbekeller	CHF	120.00
Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit von über 4 Stunden (inkl. Vorbereitung und Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)		
- Trottenraum und Küche	CHF	200.00
- Trottenraum, Küche und Gewölbekeller	CHF	240.00
Zuschlag für Konsumation und Geschirrbenützung	CHF	100.00
Bei einer Miete von mehreren Tagen am Stück wird die Gebühr ab dem 2. Tag reduziert. Ermässigung		50 %
Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:		
- bis 30 Tage vor Veranstaltung	gebührenfrei	
- 7 bis 29 Tage vor Veranstaltung		50 %
- 1 bis 6 Tage vor Veranstaltung		80 %
- weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw. ohne Abmeldung		100 %
Hauswartung/Reinigung, pro Stunde	CHF	75.00
Schäden und Mängel	effektive Kosten	
Schlüsselverlust	CHF	250.00
Art. 23 Werkgebäude Stadtbergstrasse, Mehrzweckraum		
Regelmässige Benützungen, pro Semester	CHF	125.00
Einzelne und individuelle Benützungen, pro Halbtage	CHF	25.00
Art. 24 Marktstände		
Miete, pro Stück für eine Veranstaltung	CHF	30.00
Lieferung pro Weg	CHF	20.00
Art. 25 Festzelt, Festbänke		
Festbank 5 m für EinwohnerInnen und KdO-Mitglieder	CHF	10.00
Festbank 5 m für Auswärtige	CHF	12.00
Festbank 4 m für EinwohnerInnen & KdO-Mitglieder	CHF	8.00
Festbank 4 m für Auswärtige	CHF	10.00
Buffet-Tisch	CHF	10.00
Lieferung pro Weg	CHF	20.00

IV. Bürgerrecht²

Art. 26	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer		
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts	CHF	500.00
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	250.00
	Aufnahme von Bewerbern nach mindestens zehnjährigem und ununterbrochenem Wohnsitz in der Gemeinde		gebührenfrei
	Aufnahme von Bewerbern, die mit Eglisauer Bürgern verheiratet sind und mindestens fünf Jahre in Eglisau wohnen		gebührenfrei
Art. 27	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer		
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene AusländerInnen	CHF	1'500.00
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an in der Schweiz geborene AusländerInnen	CHF	500.00
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an unter 25-Jährige	CHF	250.00
Art. 28	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an unter 20-Jährige		gebührenfrei
Art. 29	Erleichterte Einbürgerung von Ausländern		gebührenfrei
Art. 30	Wiedereinbürgerung		gebührenfrei
Art. 31	Erteilung Ehrenbürgerrecht		gebührenfrei
Art. 32	Weitere Gebühren		
	Standortbestimmung Deutsch		effektive Kosten
	Standortbestimmung Staatskunde		effektive Kosten
Art. 33	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid		
	Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	150.00
	Rückzug des Einbürgerungsgesuches (neben den Kosten für die Standortbestimmungen)	CHF	150.00
Art. 34	Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 35 Anmeldung			
einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00	
elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00	
Adresswechsel in der Gemeinde		gebührenfrei	
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00	
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	10.00	
Art. 36 Wochenaufenthalt			
Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00	
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	30.00	
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen		gebührenfrei	
Art. 37 Auszüge und Auskünfte			
Auszüge aus dem Einwohnerregister (Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Heimatausweis usw.)	CHF	30.00	
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00	
einfache Adressauskünfte	CHF	15.00	
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00	
Lebensbescheinigung, Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei	
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00	
Art. 38 Dienstleistungen			
Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei	
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00	
Art. 39 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³			
Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):			
Identitätskarte für Erwachsene	CHF	65.00	
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	30.00	
zuzüglich Porto pro Ausweis und Person	CHF	5.00	

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

Art. 40 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	40.00
---	-----	-------

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

VI. Feuerwehrwesen⁵

Art. 41 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft
je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Art. 42 Fahrzeugkosten

Fahrzeuge bis 3,5 t Grundgebühr 1. Stunde CHF 100.00
jede weitere Stunde CHF 50.00

Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t Grundgebühr 1. Stunde CHF 150.00
jede weitere Stunde CHF 75.00

Fahrzeuge ab 7,5 t Grundgebühr 1. Stunde CHF 300.00
jede weitere Stunde CHF 150.00

Autodrehleiter Grundgebühr 1. Stunde CHF 400.00
jede weitere Stunde CHF 200.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 43 Maschinen und Geräte

Tauchpumpe oder Wassersauger Grundgebühr 1. Stunde CHF 40.00
jede weitere Stunde CHF 20.00

Motorspritze ab Typ II Grundgebühr 1. Stunde CHF 40.00
jede weitere Stunde CHF 20.00

Atemschutzgeräte

Pressluftgerät, Einsatzpauschale pro Stück CHF 20.00

Kreislaufgerät, Einsatzpauschale pro Stück CHF 120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 44 Verpflegungskosten

Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person max. CHF 22.50

Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person max. CHF 27.00

⁵ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ

Art. 45 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag auf den Einsatzbetrag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00) 50%

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 46 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag 25%

ab dem 31. Tag 50%

VII. Finanzen und Steuern

Art. 47 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche	gebührenfrei	
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde für Tagesstrukturen	gebührenfrei	

VIII. Friedhofswesen

Art. 48 Bestattungskosten

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Eglisau hatten:

Bestattungen sowie die Heimführung in einem Radius von 50 km	gebührenfrei
Heimführung ausserhalb des Radius von 50 km	effektive Kosten
zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden	effektive Kosten
Publikation Anschlagkasten Gemeindehaus	gebührenfrei
Publikation Newsletter	gebührenfrei
Publikation Mitteilungsblatt	gebührenfrei

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Einsargung, Transport, Kremation	effektive Kosten
Grabplatz für Erdbestattung	CHF 1'000.00
Grabplatz für Urnen- oder Kindergrab	CHF 800.00
Grabplatz für Gemeinschaftsgrab	CHF 400.00
Grabarbeiten für Erdbestattungsgrab	CHF 750.00
Grabarbeiten für Urnen- oder Kindergrab	CHF 200.00
Grabarbeiten für Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF 170.00
Grabzeichen (Holzkreuz)	CHF 150.00
zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden	effektive Kosten
Publikation Anschlagkasten Gemeindehaus	gebührenfrei
Publikation Newsletter	gebührenfrei
Publikation Mitteilungsblatt	gebührenfrei

Art. 49 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Miete Privatgrab für 50 Jahre, einmalig	CHF 10'000.00
Grabbepflanzung und -pflege Erdbestattungsgrab, einmalig für gesamte Ruhezeit	CHF 6'000.00
Grabbepflanzung und -pflege Urnen- oder Kindergrab, einmalig für gesamte Ruhezeit	CHF 5'000.00
Namenstafel für Gemeinschaftsgrab inkl. Platzmiete für 20 Jahre	CHF 300.00

IX. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 50 Pflegeheime/Pflegezentren

Pensionstaxen (Unterkunft und Verpflegung) pro Tag

Alterszentrum, Einzelzimmer:

Zimmer im 1. und 2. Stock	CHF	147.00
Zimmer 323 oder 324	CHF	152.00
Zimmer 303, 322 oder 325	CHF	165.00
Zimmer 306 oder 320	CHF	169.00
Zimmer 304	CHF	172.00
Zimmer 305 oder 321	CHF	173.00
Zimmer 301 oder 327	CHF	176.00
Zimmer 302 oder 326	CHF	182.00

Alterszentrum, Doppelzimmer, pro Person:

Zimmer 323 oder 324	CHF	129.50
Zimmer 303, 322 oder 325	CHF	132.50
Zimmer 306 oder 320	CHF	134.00
Zimmer 304	CHF	135.50
Zimmer 305 oder 321	CHF	139.00
Zimmer 301 oder 327	CHF	139.50
Zimmer 302 oder 326	CHF	144.00

Wohngruppe, pro Person:

Einbettzimmer	CHF	160.00
Zweibettzimmer	CHF	150.00
Studio (59 m2) für zwei Personen	CHF	170.00
Studio (59 m2) zur Einzelnutzung	CHF	200.00

Ermässigungen/Reduktion, pro Tag

für Pensionstaxe bei Pensionären, welche vor dem Heimeintritt während der letzten fünf Jahre den gesetzlichen Wohnsitz in Eglisau hatten	CHF	20.00
für Verpflegung bei Abwesenheiten (Ferien, Spital) ab dem zweiten Tag	CHF	22.00

Besondere Taxen

Betreuungstaxe (pro Tag) für Alters- und Pflegeheim	CHF	42.00
Betreuungstaxe (pro Tag) für Wohngruppe	CHF	47.00
Zugschlag zur Pensionstaxe für Kurzaufenthalt (pro Tag)	CHF	15.00
Tagesaufenthalt (zuzüglich Betreuungstaxe)	ab CHF	70.00
Reservationstaxe (bis max. 14 Tage)		
Reduktion auf Pensionstaxe (pro Tag)	CHF	22.00

Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Frühstück-Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Tag	CHF	4.50
Mahlzeiten-Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Tag	CHF	9.00
Transporte zum Arzt/Spital (Notfälle gratis), pro km	CHF	0.70
Begleitperson zum Arzt/Spital, pro Stunde	CHF	50.00
Coiffure	effektive Kosten	
Podologie	effektive Kosten	

Telefon-Gesprächstaxen	effektive Kosten	
Näh- und Flickarbeiten, chem. Reinigung	effektive Kosten	
ausserordentliche Zimmerreinigung	effektive Kosten	
Zusatz-Dienstleistungen, die nicht in einer Taxe enthalten sind, pro Stunde	CHF	50.00
Vermietung Krankenmobilen		
Rollstuhl, pro Monat	CHF	50.00
Spezial-Rollstuhl, pro Monat	CHF	65.00
Gehwagen / Rollator, pro Monat	CHF	25.00
Notfallmedaillon / Kontaktmatte, pro Monat	CHF	10.00
Nachtstuhl, pro Monat	CHF	20.00
Wechseldruckmatratze, pro Tag	CHF	10.00
Novair (Vernebler), pro Tag	CHF	1.50
Ein- und Austrittskosten		
Einzugspauschale (Ersteinzug)	CHF	150.00
Wiedereinzugspauschale (temporäre Gäste)	CHF	100.00
Kennzeichnung der Wäsche („Nämele“)	CHF	150.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung	CHF	250.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung bei Kurzaufenthalt	CHF	100.00

Art. 51 Spitex

Die Festsetzung der Gebühren für Hilfe im Haushalt und Betreuung wird
an den Verein Spitex am Rhein delegiert.

X. Lebensmittelkontrolle

Art. 52 Erstkontrollen

0 - 4 Beanstandungen	gebührenfrei
ab 5 Beanstandungen, pro Beanstandung	CHF 20.00

Art. 53 Nachkontrollen

erste angebrochene ½ Stunde	CHF 55.00
jede weitere angebrochene ¼ Stunde	CHF 27.50
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	nach Aufwand

Art. 54 weitere Gebühren

Rechnungsstellungs- und Zustellgebühr	CHF 30.00
---------------------------------------	------------------

XI. Polizeiwesen

Art. 55 Fundbüro

Aufbewahrung und Herausgabe (soweit kein ausserordentlicher Aufwand)	gebührenfrei
Aufbewahrung und Herausgabe bei besonderem Aufwand	effektive Kosten

Art. 56 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	90.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	90.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften:		
kleinere Veranstaltungen (Theateraufführungen Bühne Steinboden ohne Mehrzweckhalle, Weierbachhus, Mehrzweckraum Werkhaus)	CHF	50.00
grössere Veranstaltungen (Mehrzweckhalle Steinboden, Schützenhütte, andere öffentliche Feste, Quartierfeste)	CHF	100.00
vorübergehender Klein- und Mittelverkauf als Sammelbewilligung für den Verkauf von Wein und Spirituosen nur Stand ohne Sitzgelegenheit (z.B. Rhi-Mäss, Markt)	CHF	50.00
vorübergehender Klein- und Mittelverkauf für Einzelladen oder –stand	CHF	25.00

Art. 56a Aussengastronomie und Abstellplätze Verkaufswagen (z.B. Foodtruck)

Polizeibewilligung	CHF	50.00
Nutzungsgebühr Aussengastronomie pro m ² pro Saison	CHF	50.00
Abstellplätze Verkaufswagen (z.B. Foodtruck) pro Tag	CHF	100.00
Strom für Verkaufswagen (z.B. Foodtruck) pro Tag	CHF	20.00

Art. 57 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde, 1 Jahr befristete Ausnahmen	CHF	300.00
vorübergehende Ausnahmen bis 02.00 Uhr	CHF	20.00
vorübergehende Ausnahmen länger als bis 02.00 Uhr	CHF	30.00
ab der zweiten Veranstaltung in der gleichen Bewilligung, Gebührenreduktion		50 %
Expressbewilligung (Veranstaltung innert 5 Tagen), Zuschlag	CHF	10.00

Art. 58 Abgaben für gebrannte Wasser⁶

Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre):		
von 1 bis 500 Liter pro Jahr	CHF	200.00
über 500 bis 1'000 Liter pro Jahr	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500 Liter pro Jahr	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000 Liter pro Jahr	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500 Liter pro Jahr	CHF	1'000.00

⁶ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

	über 2'500 bis 3'000 Liter pro Jahr	CHF	1'200.00
	usw.	max. CHF	8'000.00
Art. 59	Hundehaltung		
	Pro Hund (über 3 Monate alt), jährlich	CHF	130.00
	Erreicht ein Hund das Alter von 3 Monaten nach dem 30. Juni oder wird der Hund nach dem 30. Juni übernommen, für das erste Jahr	CHF	65.00
	Hunde gemäss Art. 25 des Hundegesetzes (Blindenführhunde, Diensthunde, Militärhunde usw.)	gebührenfrei	
Art. 60	Waffenscheine ⁷		
	Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)		
	Waffenerwerbsschein für:		
	Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
	Feuerwaffen	CHF	50.00
	andere Waffen	CHF	50.00
	wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00
Art. 61	Sonntagsverkauf		
	Bewilligung von Sonntagsverkäufen	gebührenfrei	
Art. 62	Temporäre Signalisation		
	Signalisationsmaterial bis 5 Tafeln, pauschal inkl. Lieferung	CHF	50.00
	Signalisationsmaterial ab 6 Tafeln oder ausserhalb Eglisau	nach Aufwand	

⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

XII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 63 Parkierung auf öffentlichem Grund

Parkkarte ROT (rote Zone)

Jahreskarte	CHF	480.00
Monatskarte	CHF	45.00

Parkkarte GRÜN (grüne Zone)

Jahreskarte	CHF	360.00
Monatskarte	CHF	35.00
Tageskarte	CHF	5.00

Allgemein öffentlicher Grund (Strassenparkplätze)

max. 3 Stunden mit Parkscheibe, mit Parkkarte ROT/GRÜN unbeschränkt ab 3. Stunde, pro Stunde	CHF	0.50
---	-----	------

Parkplätze in der Städtli-Zone (rote Zone; PP Viehmarkt, Stadtgraben, Rheinstrasse, Untergass, Schulhaus)

Bewirtschaftung mit Parkuhr, mit Parkkarte ROT unbeschränkt

die ersten 30 Minuten	gebührenfrei
07.00 – 19.00 Uhr, 1. Stunde	CHF 1.00
07.00 – 19.00 Uhr, jede weitere Stunde	CHF 3.00
19.00 – 07.00 Uhr, jede weitere Stunde	CHF 1.00

Parkplätze in der Städtli-Zone (rote Zone; Törlplatz)

Bewirtschaftung mit Parkuhr, mit Parkkarte ROT Montag bis Freitag

von 07.00-19.00 Uhr max. 1 Std. ansonsten unbeschränkt	
die ersten 30 Minuten	gebührenfrei
Montag bis Freitag, 07.00 – 19.00 Uhr, max. 1 Stunde	CHF 1.00
Samstag und Sonntag, 07.00 – 19.00 Uhr, 1. Stunde	CHF 1.00
Samstag und Sonntag, 07.00 – 19.00 Uhr, jede weitere Stunde	CHF 3.00
Montag bis Sonntag, 19.00 – 07.00 Uhr, jede weitere Stunde	CHF 1.00

Parkhaus Bollwerk

Bewirtschaftung mit Parkuhr, Parkkarten ROT/GRÜN ungültig

die ersten 30 Minuten	gebührenfrei
07.00 – 19.00 Uhr, 1. Stunde	CHF 1.00
07.00 – 19.00 Uhr, jede weitere Stunde	CHF 3.00
19.00 – 07.00 Uhr, jede weitere Stunde	CHF 1.00

Parkplätze Lochmühle

Bewirtschaftung mit Parkuhr, mit Parkkarte ROT/GRÜN unbeschränkt

Montag bis Freitag, 07.00 – 17.00 Uhr, 1. Stunde	CHF 1.00
Montag bis Freitag, 07.00 – 17.00 Uhr, jede weitere Stunde	CHF 3.00
Montag bis Freitag, 17.00 – 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF 0.50
Montag bis Freitag, 22.00 – 07.00 Uhr, pro Stunde	CHF 1.00
Samstag und Sonntag, 07.00 – 19.00 Uhr, 1. Stunde	CHF 1.00
Samstag und Sonntag, 07.00 – 19.00 Uhr, jede weitere Stunde	CHF 3.00
Samstag und Sonntag, 19.00 – 07.00 Uhr, pro Stunde	CHF 1.00

Parkplätze Schulhaus Steinboden, Stampfi, Bootsplatz Tössriederen, Langgenbach und Hinterriet

Bewirtschaftung mit Parkuhr, mit Parkkarte ROT/GRÜN unbeschränkt pro Stunde	CHF	0.50
--	-----	------

Parkplatz Friedhof		
max. 3 Stunden, Bewirtschaftung mit Parkuhr, Parkkarten ROT/GRÜN		
ungültig		
pro Stunde	CHF	0.50
Park + Ride-Anlage Bahnhof Eglisau		
Gebühr für Parkierung von Montag, 05.30 Uhr bis Samstag, 12.00 Uhr,		
1 Stunde	CHF	1.00
2 Stunden	CHF	2.00
jede weitere Stunde	CHF	0.50
1 Tag	CHF	5.00
Parkplatz Schützenhaus		
max. 48 Stunden		gebührenfrei

Art. 64 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁸

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		
in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw., pro m2 und Monat	CHF	12.50
Gewerblicher Plakataushang, pro m2 Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
Abschluss von Rahmenverträgen für gewerblichen Plakataushang, pro m2 Plakatfläche und Jahr		max. CHF 500.00
bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem, kulturellem, wohltätigem Zweck)		gebührenfrei

Art. 65 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁹

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Der Landwert berechnet sich nach dem Verkehrswert nahegelegener Grundstücke, die sich für die betreffende Nutzung eignen.

Bei bewilligter Beanspruchung, die den bestimmungsgemässen Gebrauch höchstens unwesentlich stört und/oder dem Bewilligungsnehmer keinen wirtschaftlich verwertbaren Nutzen bringt, wird die bemessene Gebühr um mindestens einen Viertel und höchstens um die Hälfte reduziert.

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁹ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Besondere Fälle:

Unterirdische Leitungen

bis zu einer Lichtweite von 20 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	24.00
bei Lichtweiten von 21-50 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	32.00
bei Lichtweiten von 51-80 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	40.00
bei Lichtweiten von 81-120 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	48.00
bei Lichtweiten über 120 cm, pro Laufmeter, einmalig	CHF	72.00

Oberirdische Leitungen (sofern sie länger als ein Monat bestehen)

aus einem Draht oder Drähtepaar bestehende Leitung, pro Laufmeter	CHF	10.00
---	-----	-------

für jeden weiteren Draht oder Drähtepaar an denselben Stangen, pro Laufmeter	CHF	2.00
--	-----	------

Geleise, pro Laufmeter und Jahr	CHF	250.00
---------------------------------	-----	--------

Erdanker im öffentlichen Grund, bleibend, pro Laufmeter, einmalig	CHF	50.00
---	-----	-------

Erdanker im öffentlichen Grund, provisorisch, pro Laufmeter	CHF	25.00
---	-----	-------

XIII. Stationieren von Schiffen und Benützung der Stationierungsanlagen

Art. 66 Benützungsgebühr

Liegeplatz für Einwohner von Eglisau	CHF	400.00
Liegeplatz für Auswärtige, Zuschlag zur Benützungsgebühr für Einwohner von Eglisau		10 %
Befristete Stationierungsbewilligungen, pro Tag	CHF	7.00
aber Mindestgebühr von	CHF	50.00
Benützung Elektroanschluss, pauschal pro Jahr	CHF	125.00

Art. 67 Kantonale Gebühren

Die kantonalen Gebühren insbesondere Konzessionskosten werden den Benützern weiterverrechnet.

effektive Kosten

XIV. Rechtspflege

Art. 68 Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen

Prüfung und Entscheid

nach Aufwand

Art. 69 Friedensrichter¹⁰

Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	von	CHF	65.00
	bis	CHF	250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	von	CHF	250.00
	bis	CHF	420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	von	CHF	420.00
	bis	CHF	615.00

Streitwert über CHF 100'000.00	von	CHF	615.00
	bis	CHF	1'240.00

Gebühr für Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Ehescheidungen, Ehrverletzungen, Vaterschaftsklagen)	von	CHF	100.00
	bis	CHF	850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

¹⁰ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

xv. Mitteilungsblatt / Märblatt

Art. 70 Abonnemente

Mitteilungsblatt für Auswärtige pro Jahr, inkl. Versand in der Schweiz	CHF	50.00
Mitteilungsblatt für Auswärtige pro Jahr, inkl. Versand weltweit	nach Aufwand	

Art. 71 Texte im Mitteilungsblatt

Texte der öffentlichen Verwaltungen (Kirchen, Schule, interne Dienststelle usw.), pro Seite	CHF	190.00
Kommerzielle Angebote (bis max. ½ Seite), pro Viertelseite	CHF	60.00
Vereine und andere Veranstalter mit gemeinnützigem, ideellem oder kulturellem Ziel		
- für Informationen von allgemeiner Bedeutung max. 1 Seite pro Jahr	gebührenfrei	
- für Vereinsjubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) zwei Seiten im Editorial	gebührenfrei	
- für wichtige kantonale, eidgenössische oder internationale Wettkampfergebnisse (bis max. ½ Seite pro Mitteilungsblatt)	gebührenfrei	
- für Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltung (bis max. ½ Seite pro Mitteilungsblatt)	gebührenfrei	

Art. 72 Inserate im Märblatt

Inserat (schwarz/weiss)		
58 x 45 mm	CHF	50.00
58 x 94 mm	CHF	100.00
120 x 45 mm (quer)	CHF	100.00
120 x 90 mm (½ Seite)	CHF	125.00
120 x 190 (1 Seite)	CHF	250.00

XVI. Forstwesen

Art. 73 Holz

Brennholz-Spälten, frisch:

Buchen, pro Ster CHF 80.00

Föhre, pro Ster CHF 70.00

Laubholz, pro Ster CHF 70.00

Brennholz-Spälten, trocken:

Buche, pro Ster CHF 100.00

Föhre, pro Ster CHF 90.00

Laubholz, pro Ster CHF 90.00

Langholz (3-5 m), frisch:

Buche, pro Ster CHF 50.00

Laubholz (gemischt), pro Ster CHF 45.00

Christbäume:

Fichten von CHF 10.00

bis CHF 60.00

Nordmanntannen von CHF 30.00

bis CHF 100.00

Art. 74 Verarbeitung

Fräsen:

1 Schnitt (50 cm), pro Ster CHF 25.00

2 Schnitt (33 cm), pro Ster CHF 30.00

3 Schnitt (25 cm), pro Ster CHF 40.00

Spalten, pro Ster CHF 40.00

Art. 75 Transport

Transporte in Eglisau oder nach Hüntwangen:

1. Ster CHF 40.00

ab 2. Ster, pro Ster CHF 20.00

Transporte ausserhalb Eglisau/Hüntwangen nach Aufwand

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 77 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Eglisau

Ursula Fehr
Gemeindepräsidentin

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

REVISIONEN DIESES ERLASSES

Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2018	Art. 66
Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2021	Art. 6
Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2022	Art. 63
Beschluss der Behörde für Alters- und Pflegefragen vom 14. November 2023	Art. 50
Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 2023	Art. 10, 24, 25, 27, 28
Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2024	Art. 56a
Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2024	Art. 21
Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2024	Art. 22
Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2024	Art. 48
Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 2025	Art. 48